



Schutzkonzept Skilager Buttwil

1 Allgemeines

Dieses Schutzkonzept basiert auf den [«Rahmenvorgaben für Lager im Kultur-, Freizeit- und Sportbereich»](#) (Version 9 vom 19.1.2022), welche vom Bundesamt für Sport (BASPO) in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Gesundheit (BAG), dem Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) und dem Bundesamt für Kultur (BAK) Rahmenvorgaben verfasst wurde.

Die Lager von Schulen, haben eine wichtige Bedeutung und tragen einen wesentlichen Beitrag zur ganzheitlichen Entwicklung von Kindern und Jugendlichen bei. Das vorliegende Konzept soll Schneesportlager von Schulen ermöglichen und sicherstellen, dass dabei die Vorgaben des Bundes zum Schutz gegen das Coronavirus eingehalten werden.

Aufgrund der weiterhin angespannten epidemiologischen Lage empfehlen das BAG, BASPO, BSV und BAK im Februar 2022 Lager mit Kindern und Jugendlichen nur in kleinen Gruppen (maximal zwei Klassen) durchzuführen. Für Lager im März 2022 kann heute noch keine definitive Empfehlung abgegeben werden. Diese hängt von der Entwicklung der epidemiologischen Lage ab.

Dieses Schutzkonzept wurde von der Schneesportinitiative Schweiz aus bestehenden Schutzkonzepten von Jugendverbänden (CEVI/Blauring/Pfadi, etc.) erarbeitet. Es dient als Vorgabe für Schneesportlager und soll von den verantwortlichen Lagerorganisatoren ergänzt und adaptiert werden. Die Verantwortung der Einhaltung der vorliegenden Rahmenbedingungen sowie des Schutzkonzeptes obliegt der Lagerleitung.

Für die Durchführung von Exkursionen/Klassenreisen ohne Übernachtung muss ein separates Schutzkonzept erstellt werden.

1.1 Grundsätze

In einem Lager sollen Gruppen über die gesamte Zeit möglichst gleich zusammengesetzt bleiben. Die allgemeinen Hygiene- und Distanzregeln sind einzuhalten. Weil der notwendige Abstand zwischen den Teilnehmenden nicht ständig eingehalten werden kann, gilt es, Kontaktangaben zu erfassen zwecks Identifizierung und Benachrichtigung von Teilnehmenden, die engen Kontakt zu einer erkrankten Person hatten. Diese Kontaktangaben können auf Antrag der zuständigen kantonalen Stelle eingefordert werden. Zudem muss die Lagerorganisation eine verantwortliche Person bezeichnen.

Mit einer bewussten Umsetzung des Schutzkonzeptes kann das Risiko einer Verbreitung des Coronavirus im Schneesportlager gesenkt werden. Jede einzelne Massnahme trägt zu sichereren Schneesportlagern bei. In der Summe bedeuten die Massnahmen einen Beitrag der Schulen hinsichtlich der Bekämpfung des Coronavirus. Alle Schulen halten sich solidarisch und mit hoher Selbstverantwortung an das Schutzkonzept.

Trotz konsequenter Umsetzung des Schutzkonzeptes und der Einhaltung aller Regeln und Massnahmen bleibt ein Restrisiko bestehen, dass sich Teilnehmende während des Lagers mit dem Coronavirus anstecken.

Zentral ist, dass die geltenden Rahmenbedingungen für Schullager und deren Aktivitäten vollständig, wiederholt und klar vor und während dem Lager allen Beteiligten (Leitungspersonen, Teilnehmende, Eltern, Küche) kommuniziert werden. Nur so können die Lagerteilnehmenden die Massnahmen mittragen und einhalten.



Es gelten folgende Grundregeln:

1. Symptomfrei ins Lager
2. Vor Lagerbeginn und während des Lagers testen
3. Einhaltung der Hygieneregeln des BAG
4. Kontaktdaten aller Teilnehmenden erfassen
5. Beständige Gruppen
6. Bezeichnung verantwortlicher Personen

2 Einschränkungen/Zertifikatspflicht

Für alle Teilnehmenden ab 16 Jahren gilt eine 2G-Zertifikatspflicht (geimpft oder genesen). Die Lagerleitung ist verpflichtet, das Zertifikat bei allen Teilnehmenden und Leitenden zu Beginn des Lagers zu überprüfen. Das Zertifikat kann von jeder Person mit Hilfe der App «Covid Check» überprüft werden. Es müssen weiterhin alle Kontaktdaten erhoben werden.

3 Krankheitssymptome

3.1 Krankheitssymptome vor Lagerbeginn

Teilnehmende und Leitungspersonen mit [Krankheitssymptomen](#) dürfen nicht am Schneessportlager teilnehmen. Sie bleiben zu Hause bzw. begeben sich in Isolation.

3.2 Risikogruppe

Gemäss BAG gehören folgende Personen in diese Gruppe ([Anhang der «Verordnung 2 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus \(COVID-19\)»](#)):

- Personen ab 65 Jahren
- Schwangere Frauen
- Erwachsene Personen mit bestehenden Vorerkrankungen (z.B. Bluthochdruck, chronische Atemwegserkrankungen, Diabetes, Erkrankungen und Therapien welche das Immunsystem schwächen, Herz-Kreislauf-Erkrankungen, Krebs).

Eltern von Kindern und Jugendlichen mit Vorerkrankungen entscheiden in Absprache mit der Ärztin/dem Arzt, wie die gefährdete Person am Schneessportlager teilnehmen kann. Gefährdete Leitende entscheiden ebenfalls in Absprache mit ihrer Ärztin/ihrem Arzt, ob/wie eine Teilnahme am Schneessportlager im Rahmen der ergriffenen Schutzmassnahmen möglich ist.

3.3 Verdachts- oder Krankheitsfall im Lager

Werden während dem Lager bei einer teilnehmenden Person, einer Leitungs- oder Begleitperson (z.B. Küche) Krankheitssymptome festgestellt, werden folgende Massnahmen ergriffen:

- Die Person mit Symptomen muss eine Hygienemaske tragen und isoliert werden.
- Sie muss rasch von einem Arzt/einer Ärztin untersucht und getestet werden.
- Bis das Testergebnis vorliegt muss die Person eine Hygienemaske tragen und isoliert werden. Das heisst, sie schläft alleine in einem Zimmer und hält jederzeit mindestens 1.5m Abstand zu anderen Personen.
- In einem Verdachtsfall wird das kantonale Krisentelefon informiert. Das kantonale Krisentelefon unterstützt die Lagerleitung bei der allfälligen Elternkommunikation und beim Planen des weiteren Vorgehens.
- Bei einem positiven Testergebnis entscheidet der Kantonsarzt/die Kantonsärztin, welche Kontaktpersonen einer infizierten Person unter Quarantäne gesetzt werden müssen.
- Die Lagerleitung orientiert nach einem positiven Testergebnis umgehend alle Eltern über die Situation.



3.4 Verdachts- oder Krankheitsfall nach dem Lager

Teilnehmende und Leitungspersonen mit Krankheitssymptomen nach dem Lager bleiben zu Hause bzw. begeben sich in Isolation. Sie rufen ihre Hausärztin oder ihren Hausarzt an und befolgen deren/dessen Anweisungen. Alle Teilnehmenden, Leitungspersonen, Begleitpersonen (inkl. Küche) und allfällige Besucher werden umgehend über ein positives Testergebnis orientiert.

4 Testen

ALLE Teilnehmenden werden vor dem Lager zu testen. Damit soll das Risiko einer Virusübertragung während des Lagers auf andere Teilnehmende und Leitende reduziert werden. Ein negatives Testresultat darf nicht dazu verleiten, sich nicht mehr an die bestehenden Hygienemassnahmen zu halten.

Bei einem positiven Testergebnis darf die Person und deren engeren Kontakte nicht am Lager teilnehmen. Eine Teilnahme ist zwingend nur mit negativem Testergebnis möglich.

5 Maskenpflicht

In allen Innenräumen (im Lagerhaus in den Zimmern, im Aufenthaltsraum, etc.) gilt für alle Teilnehmenden ab 12 Jahren eine Maskenpflicht. Wir empfehlen aber auch jüngeren Kindern das Tragen von Masken. Zum Schlafen, Essen, Zähneputzen und Waschen muss selbstverständlich keine Maske getragen werden.

6 Abstand halten

Wo möglich und sinnvoll, soll insbesondere in Innenräumen Abstand eingehalten werden. Bei Schlafräumen ist auf einen möglichst grossen Abstand zwischen den besetzten Betten zu achten. Beim Essen muss keine maximale Anzahl Personen pro Tisch eingehalten werden.

7 Lüften

Bei Indoor-Aktivitäten wie auch in Schlafräumen ist auf eine regelmässige und effektive Durchlüftung zu achten.



8 Einhaltung der Hygieneregeln

Es werden Regeln zur Hygiene und Reinigung der Räume aufgestellt und im Leitungsteam sowie an die Kinder/Jugendlichen kommuniziert.

8.1 Gründlich Hände waschen – vor und nach der Aktivität

Vor und nach jeder Aktivität waschen sich alle die Hände. Es besteht auch während der Aktivität jederzeit die Möglichkeit, die Hände mit Wasser und Seife zu waschen oder zu desinfizieren. Dies gilt für In- und Outdooraktivitäten.

8.2 Hygienematerial

Neben Wasser und Seife sind Desinfektionsmittel und Schutzmasken in der Lagerapotheke vorrätig. Diese werden beispielsweise bei Reisen mit dem ÖV oder bei der Isolation einer Person mit Symptomen verwendet.

8.3 Toiletten

Bei der Nutzung der Toiletten besteht die Möglichkeit zum Händewaschen vor und nach dem Toilettengang.

8.4 Reinigung

Die Toiletten, Nasszellen und die Küche werden täglich gründlich gereinigt. Dabei werden häufig berührte Punkte wie Tische, Ablageflächen, Türgriffe, Griffe Wasserhahn, Lichtschalter entsprechend der Nutzung regelmässig gereinigt oder desinfiziert. Räume werden regelmässig gelüftet (mindestens dreimal pro Tag 10 Minuten).

8.5 Verpflegung/Lagerküche

In der Lagerküche ist besonders auf Hygiene zu achten. Die Küche ist kein öffentlicher Raum und sie wird nur für das Kochen oder Abwaschen genutzt. Es ist darauf zu achten, dass weder Essen vom selben Teller noch (gebrauchtes) Besteck oder Gläser geteilt werden. Aus diesem Grund wird bei der Essensausgabe auf Selbstbedienung verzichtet. Beim Einkaufen sind die Hygienemassnahmen einzuhalten und auf die Abstandsregeln zu achten. Die Mitglieder des Kochteams halten während der Tätigkeiten in der Küche die Abstandsregeln ein und tragen Schutzmasken.

8.6 Vorgaben des Lagerhauses einhalten

Gruppenhäuser mit Küchenbetrieb haben eigene Schutzkonzepte. Diese werden vor Lagerbeginn ebenfalls geprüft und die Vorgaben eingehalten. Der Vermieter kann dazu Auskunft geben.

9 Kontaktdaten

Um im Falle einer Infektion die Infektionskette nachverfolgen zu können, wird eine Liste der anwesenden Teilnehmenden und Leitungspersonen inkl. Begleitpersonen und Küche geführt. Auf Verlangen der kantonalen Gesundheitsbehörde muss diese Liste vorgewiesen werden können.



10 Beständige Gruppe

Ein Lager besteht grundsätzlich aus einer gleichbleibenden Gruppe. Untergruppen erleichtern bei einer Corona-Infektion die Nachverfolgung von Ansteckungen und verringern die Anzahl der möglichen Quarantänefälle.

10.1 Beständige Untergruppen

Im Lager sollen Teilgruppen über die gesamte Zeit (Aktivitäten – Essen – Schlafen) möglichst gleich zusammengesetzt.

10.2 Besuche an öffentlichen Orten

Das Schneesportlager findet mehrheitlich in der Natur statt. Bei Aktivitäten im öffentlichen Raum ist darauf zu achten, dass der Abstand zu anderen Personengruppen gewährleistet ist. Die Schutzmassnahmen und -vorschriften der Bergbahnen werden eingehalten. Bei zufälliger Begegnung zweier Gruppen sind die Abstandsregeln zu wahren und das Verweilen an derselben Örtlichkeit zu vermeiden.

10.3 Besuche im Lager

Es werden keine Besuche von Außenstehenden gewünscht.

11 Verantwortung der Umsetzung vor Ort

Die Verantwortung für das Schutzkonzept und die Umsetzung des Schutzkonzepts liegt bei den verantwortlichen Lagerleitung. Sie wird durch die Gemeinde und Schulleitung unterstützt.

Folgende Aufgaben fallen dabei an:

- Thematisierung des Schutzkonzepts und deren Umsetzung im Leitungsteam
- Allgemeine Elterninformation über Umsetzung des Schutzkonzepts
- Überprüfung der Liste der Teilnehmenden und Leitungspersonen im Lager (inkl. allfällige Besuche)
- Absprache mit der Lagerhaus-Verwaltung

Die einzelnen Leitungspersonen sind für die Umsetzung des Schutzkonzepts und Einhaltung der Hygienemassnahmen während des Lagers verantwortlich.

- Planung und Durchführung der Aktivitäten unter Einhaltung der Hygienemassnahmen.
- Altersgerechte Kommunikation und Umsetzung der Hygienemassnahmen an die und mit den Teilnehmenden.
- Sicherstellung der Händewaschmöglichkeit auch im Freien, Organisation von Wasser, Seife, Desinfektionsmittel und Kontrolle der Umsetzung vor/nach jeder Aktivität.

Alle Leitpersonen eines Schneesportlagers tragen eine hohe Selbstverantwortung zur Umsetzung des Schutzkonzepts bei.